|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1099 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 447 |

[*p. 447*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Obrist gesch. Wüthrich, Rosa, geboren am 12. Dezember 1895, Näherin, von Trub, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich 1, Ankengasse 4, wird im Sinne von Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 17 des Konkordates über wohnörtliche Unterstützung und gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Der Rosa Obrist gesch. Wüthrich wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des Schweiz. Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesene durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich (Sekretariat Kreis 1 r. d. L.), den 3. Amtsvormund der Stadt Zürich, das kantonale Arbeitsamt, die Armendirektion, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]